

# Auerthal=Zeitung.

Allgemeiner Anzeiger für Aue, Auerhammer, Zelle-Klösterlein, Niederpfannenstiel und Umgegend.

Wochen-, Freitags- u. Sonntags.  
Abonnementsspecial  
inl. der 3 wöchentlichen Beilagen vierfachlich  
mit Druckerleben 1 M. 20 Pf.  
durch die Post 1 M. 25 Pf.

Zeitung: Deutsches Familienblatt und Zeitspiegel.

Berantwortlicher Redakteur: Emil Gegeleiter in Aue (Erzgebirge).  
Redaktion u. Expedition: Aue, Marktstraße.

Zulassung  
die einstige Corresp. 10 Pf.,  
Posttag wird nach Beiträgen berechnet.  
Bei Wiederholungen höher Rabatt.  
Alle Postanstalten und Landbriefträger  
nehmen Bestellungen an.

No. 87.

Freitag, den 27. Juli 1894.

7. Jahrgang.

## Bekanntmachung.

Nachstehende bringen wir die neu aufgestellten Sätzeungen über das Meldewesen zur allgemeinen Kenntnis und Nachschlagung.

Wir bemerken hierbei, daß

die Entgegennahme der Meldungen an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in der Polizeiexpedition erfolgt,

ferner in letzter die unten abgedruckten Meldeformulare unentbehrlich entnommen werden können.

Aue, am 28. Juli 1894.

## Der Rath der Stadt.

I. v. Schumann.

## Sätzeungen, das Meldewesen betreffend.

§ 1. Wer innerhalb des Bezirks der Stadt Aue seinen Aufenthalt nimmt, ist innerhalb 48 Stunden nach dem Eintreffen an Polizeistelle anzumelden.

§ 2. Zur Meldung verpflichtet ist Derjenige, welcher dem Neuzeichnenden Obdach (Wohnung, Nachquartier) gewährt.

Demgemäß liegt die Verpflichtung ob:

a. dem Grundstückseigentümer hinsichtlich seiner Person, sowie seiner Haushalte Angehörigen einschließlich des Gesindes, seiner Mieter, sowie aller Dienstboten, welche von ihm unmittelbar Wohnung oder Unterkommen erhalten. Dem Grundstückseigentümer steht der von ihm oder für ihn bestellte Verwalter gleich.

b. dem Mieter oder Inhaber einer Wohnung hinsichtlich der Personen seines Haushaltes, einschließlich des Gesindes, seiner Kostmietern und aller Dienstboten, welche von ihm unmittelbar Wohnung oder Unterkommen erhalten.

§ 3. Ebensowie der Beginn des Aufenthalts ist das Ende desselben und der Wechsel der Wohnung am Orte anzugeben. Die Bestimmungen der § 1 u. 2 über die Meldepflicht und der Frist, innerhalb deren die Meldung zu bewirken ist, finden entsprechende Anwendung; nur wird für diejenigen Umzüge, welche zu den gleichen Kundigungsterminen am 1. Januar, 1. April, 1. Juli u. 1. Oktober stattfinden, eine längstfristige Meldefrist nachgelassen.

§ 4. Alle Meldungen müssen schriftlich genau nach Maßgabe der unten bezeichneten Formulare erstattet werden und zwar die Anmeldung nach Formular A, die Abmeldung nach Formular B.

§ 5. Die Meldung ist in 2 gleichlautenden Exemplaren einzureichen. Das eine hieran wird abgestempelt zurückgegeben und ist als Ausweis über die erstattete Meldung von dem zur Meldung Verpflichteten jüngstig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Die Abmeldung insbesondere darf dem Verziehenden nicht als Legitimation ausgehändigt werden.

Das andere Exemplar wird an Polizeistelle zurückgehalten.

Den Meldungen, welche sich auf Gesinde beziehen, sind die Dienstbücher beizufügen.

§ 6. Der Neuzeichnende hat auf Erfordernis persönlich an Polizeistelle zu erscheinen u. sich über seine persönlichen, Steuer- und Militär-Verhältnisse, sowie diejenigen der in seinem Haushalte lebenden Personen auszuweisen. Insbesondere ist durch Verhalschein bzw. Abzugssattest der Beweis gebracht, erfolgter Abmeldung von dem Orte des früheren Aufenthaltes zu erbringen.

§ 7. Die Meldung muß mit Tinte lesbar geschrieben sein, die vollständige und deutliche Ausfüllung der Rubriken enthalten und in reizlichem Zustande übergeben werden.

Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet.

§ 8. Personen, welche zu demselben Haushalt gehören, dürfen auf einem Blatte anz. bez. abgemeldet werden. Für alle anderen Personen ist je ein Blatt zu verwenden.

§ 9. Jeder, in Bezug auf dessen Person oder dessen Angehörige nach den Vorschriften dieses Regulativs eine Meldung erstattet werden muß, ist verpflichtet, dem zur Meldung Verpflichteten alle zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben zu machen.

Kann der zur Meldung Verpflichtete diese Angaben nicht erlangen, so genügt er seiner Verpflichtung, wenn er davon innerhalb der zur Erfüllung der Meldung gesetzten Frist Anzeige erstattet.

§ 10. Besuchsfremde, welche in Privathäusern abstehen und nicht länger als 14 Tage am Orte sich aufzuhalten, brauchen nicht angemeldet zu werden.

Alle anderen Personen, insbesondere Handlungs- oder Gewerbegehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Tagelöhner und Accordarbeiter, welche hier in Beschäftigung treten, müssen gemeldet werden, sobald die Dauer ihrer Beschäftigung 24 Stunden übersteigt.

## Aus Sachsen und Umgegend.

Schönheide, 28. Juli. Unter den Bergen des Erzgebirges verdient als Aussichtspunkt der Kuhberg bei Schönheide besonders hervorgehoben zu werden; von ihm aus bietet sich eine entzückende Rundschau über das Erzgebirge und Vogtland vor. Bereits vor über 80 Jahren wurde von dem Oberförster Günther angeregt, einen Aussichtsturm auf dem Berge zu erbauen. Dieser Plan wurde später durch den hiesigen Erzgebirgsverein verwirklicht, der einen hölzernen Thurm erbauen ließ. An Stelle dieses nach ziemlich 10 Jahren völlig schadhaft gewordenen Thurmes erhebt sich jetzt der massive Prinz Georg Thurm, dessen Weihe Sonntag in Wölfischer Weise stattfand. Der schöne Aussichtsturm ist 18 m hoch. Auf dem Granitfuß erhebt sich der Aufbau aus Ziegelverblendmauerwerk, den eine verglaste eiserne Haube krönt. Die sehr bequeme Treppe besteht aus eisernem Geländer mit eisernen Auftrittsstufen. Im Innern bietet der geräumige Thurm Ruhsäume und schon von den Fenstern aus wundervolle Aussichtsweite.

ist nach den Plänen des Herrn Bauinspektor Vogt, jetzt in Oberwiesenthal, von Herrn Baumeister Berger hier erbaut worden; die Eisenarbeit lieferte Herr Richard Kellermann aus Chemnitz. Die Herren Bauinspektoren Vogt und Scheibek hatten die Überleitung des Baues übernommen. Durch die Rgl. Forstverwaltung (Herr Oberschreiter Franke) wurde die Ausführung des schönen Werkes gleichfalls sehr gefordert. Die vom hiesigen Erzgebirg-Zweigverein herausgegebene Zeitschrift enthält unter Anderem wertvolle wissenschaftliche Aufsätze über den Kuhberg in geographischer Hinsicht (Realschuldirektor Dr. Jacobi-Reichenbach), die Eisenbahn Saupsdorf-Wilschau und den Kuhberg in seiner geodätischen Bedeutung (Eisenbahn-Bauinspektor Scheibe Schönheide). Die Weiheseremonie verlief in der schönsten Weise. Den Mittelpunkt derselben bildete die Festrede des Herrn Generaldirektors Ettel, der "Gott auf!" als Gruß an den Thurm u. als Wiederhall von demselben in stürmiger Weise drückte. Bei dem sehr belebten Rahmen wurde auch ein Beitrag untergekommen an S. Rgl. Hofrat Prinz Georg, den Besitzer des Erzgebirgsvereins abgeändert, das huldvolle Erwähnung fand.

Schneeberg. Die Schneeberger Eisenbahn feiert seitens ihr 350jähriges Bestehen.

Wicklau. Am Freitag, 20. und Sonntag, 22. d. M. beginnend der Weibermarkt und Volksfest der großen Gräfelfestgesellschaft, Herr Gottlob Kunze sein 50jähriges Meister- und Bürger-Jubiläum.

Hederau. Am Bahnhügel auf dem Thiemendorf-Rehderor Communicationswege verunglückte der beim Güterschiffen Neubert in Thiemendorf in Dienst stehende Knecht Haubold aus Bockendorf dadurch daß das Pferd seines Schiessers schwante, die geschlossene Vorrichtung der Bahn durchdrang und auf das Gleis stürzte, wobei Haubold von einer zurückfahrenden Maschine erfaßt wurde und in Folge der erlittenen Verletzungen verstarb. Der Wagen wurde zertrümmer, während das Pferd unverletzt blieb.

Niederhalslau, 23. Juli. Heute Nachmittag gegen 3 Uhr entrank oberhalb des Wulbenwehres am Bogenstein der im 18. Lebensjahr stehende Bergarbeiter Reinhardt Jäger vor dem Baden. Der Beichnam konnte bis jetzt noch nicht aufgefunden werden.